

24.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12781

2. Lesung

Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Daniel Sieveke

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12781 - wird mit folgender Änderung angenommen:

In Artikel 1 wird in § 48 Absatz 2 im neuen Satz 6 das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

Datum des Originals: 24.11.2016/Ausgegeben: 25.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes, Drucksache 16/12781, wurde am 15. September 2016 vom Plenum zur Beratung an den Innenausschuss überwiesen.

Mit dem Gesetz sollen bestimmte Kommunen auf eigenen Antrag hin die erforderliche Befugnis zur Überwachung bestimmter angeordneter Verkehrsverbote erhalten.

B Beratung

Der Innenausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 29. September 2016 und 24. November 2016 befasst.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 58 GO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme 16/4209) erachtet die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der im Entwurf genannten Verkehrsverbote auf Antrag der jeweiligen Ordnungsbehörde als im Grundsatz sinnvoll; sie entspreche in weiten Teilen der Beschlusslage des Landkreistages. Er macht auf einen Systembruch bei der Zuständigkeit infolge einer Änderung bei der Überwachung der Einhaltung der in Frage stehenden Verkehrsverbote auf Bundesautobahnen und den nach § 12 POG bestimmten autobahnähnlichen Straßen aufmerksam. Der Landkreistag äußert zudem die Erwartung, dass das Land den Kreisordnungsbehörden, die mit der Aufgabe der Überwachung der in § 48 Absatz 2 Satz 4 OBG genannten Verkehrsverbote befasst werden sollen, Hilfestellung beim Aufbau der entsprechenden Überwachungsanlagen leistet.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme 16/4281) stimmt den geplanten Änderungen grundsätzlich zu. Er sieht die Gefahr, dass sich die Polizei aufgrund der Signalwirkung der Gesetzesänderung aus ihrer weiterhin unverändert bestehenden Zuständigkeit zurückziehen könnte und mahnt eine unveränderte Wahrnehmung durch sie an.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme 16/4306) begrüßt, dass das Land mit dem Gesetzentwurf den von ihm ausgehenden Vorschlag zur Novellierung des § 48 Abs. 2 OBG aufgegriffen hat.

Zur Ausschussberatung am 29. September 2016 lag zunächst nur die Stellungnahme des Landkreistages vor. Dies veranlasste die Fraktionen im Ausschuss zu einer Neuterminierung der abschließenden Beratung.

Der Innenausschuss hat sodann in der Sitzung am 24. November 2016 die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum durchgeführt.

Zu der abschließenden Beratung legten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf vor:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes“, Drucksache 16/12781

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes“ – Drucksache 16/12781 – wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 wird in § 48 Absatz 2 im neuen Satz 6 das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung sollen neben den Kreisordnungsbehörden auf Antrag auch die Großen kreisangehörigen Städte mit Überwachungskompetenzen im Hinblick auf die Einhaltung der in Satz 4 genannten Verkehrsverbote auf Bundesautobahnen und den nach § 12 POG bestimmten autobahnähnlichen Straßen ausgestattet sein. Im Verlauf der parlamentarischen Beratung wurden gegenüber dem Landtag Bedenken dahingehend geäußert, dass nach der konkreten Fassung der Vorschrift die Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen und die Überwachung von Gewichtsbeschränkungen dabei in bestimmten Fällen auseinanderfallen können. Die Änderung des Satzes 6-neu führt hier zu einer Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelungen.

Darüber hinaus führt die Änderung dazu, dass auch die Überwachung der in Satz 4-neu genannten Verbote nur mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischem Gerät ausgeführt werden darf. Dies dient dem Schutz der kommunalen Bediensteten und der Sicherheit des Verkehrs bei der Überwachung auf Bundesautobahnen und der nach § 12 POG bestimmten autobahnähnlichen Straßen. Ihm ist der Vorrang gegenüber den Aspekten einzuräumen, die in der Begründung des Gesetzentwurfs für die Ermöglichung der Überwachung mit mobilen Anlagen genannt werden.

“

Die Fraktion der SPD führt im Rahmen einer kurzen Vorstellung und Erläuterung des Änderungsantrags aus, dass die Fraktionen den Hinweis des Landkreistages aufgegriffen und konkretisiert und sodann mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt hätten.

C Abstimmungen

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen einstimmig angenommen.

Weitere Änderungsanträge werden nicht zur Abstimmung gestellt.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12781 - wird gleichfalls bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen

D Ergebnis

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12781 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender